

Erlasstitel	Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung
SGS-Nr.	155.11
GS-Nr.	36.1044
Erlass-Datum	24. März 2009
In Kraft seit	1. August 2009
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Januar 2012

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: [www.bl.ch/lex](http://www.bl.ch/lex)

## Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung

Vom 24. März 2009

GS 36.1044

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 11 Absatz 4 des Dekrets vom 8. Juni 2000<sup>1</sup> zum Personalgesetz (Personaldekret), beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergütung für:

- a. dem Personalgesetz unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung,
- b. für Praktikantinnen und Praktikanten,
- c. für Volontärinnen und Volontäre,

sofern kein Vertrag zwischen den in Ausbildung Stehenden und einer Schule besteht.

### § 2 Vergütung

<sup>1</sup> Die Vergütungsansätze werden im Anhang dieser Verordnung festgelegt.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Eine Anpassung der Vergütungen an die Teuerung gemäss § 49 des Personaldekrets erfolgt nicht.

<sup>3</sup> Bei verkürzten Studiengängen gelten, sofern keine besonderen Ansätze festgelegt worden sind, die ordentlichen Ansätze des entsprechenden Ausbildungsjahrs zurückgerechnet auf den Abschlusszeitpunkt.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Geben Schulen für die Entschädigung der von ihnen entsandten Praktikantinnen und Praktikanten Empfehlungen ab, so können die Entschädigungen entsprechend angepasst werden, sofern sie nicht höher als die üblichen Ansätze des Kantons Basel-Landschaft sind.<sup>4</sup>

### § 3 Vergütungsfindung für Praktika

<sup>1</sup> Sowohl ein Bachelor- als auch ein Masterstudium führen jeweils zu einer

<sup>1</sup> GS 33.1248, SGS 150.1

<sup>2</sup> Fassung vom 20. September 2011 (GS 37.637), in Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>3</sup> Ergänzung vom 20. September 2011 (GS 37.637), in Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>4</sup> Ergänzung vom 20. September 2011 (GS 37.637), in Kraft seit 1. Januar 2012.

abgeschlossenen Ausbildung. Sieht ein Studiengang am Ende zwingend ein Praktikum vor, um den Abschluss zu erreichen, so ist dieses ein Praktikum *während* des Studiums.

<sup>2</sup> Praktika, die nach einem *bestandenem* Bachelor- oder Masterstudium ohne Notwendigkeit gemacht werden, gelten als Praktikum nach einem Studium. Vertiefung der Ausbildung und Kennenlernen der Praxis stehen im Vordergrund.

<sup>3</sup> Notwendige Praktika innerhalb eines Masterstudiums, stellen immer Praktika *während* des Studiums dar, auch dann, wenn vorgängig ein Bachelorstudium abgeschlossen wurde. Dies, weil das Praktikum für den Abschluss des Masterstudiums vorgeschrieben und somit Ausbildungsbestandteil ist.

<sup>4</sup> Juristische Volontariate: Nach einem abgeschlossen juristischem Studium sind Praktika notwendig, wenn eine Advokatsprüfung angestrebt wird. Ausbildung und Kennenlernen der Praxis stehen im Vordergrund.

#### § 4 Familiäre Verpflichtungen

Entschliesst sich jemand mit familiären Verpflichtungen zu einem Ausbildungsverhältnis, so kann ihm die Anstellungsbehörde, für Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, eine von den obgenannten Beträgen abweichende Vergütung gewähren.

#### § 4a<sup>1</sup> Personen in Zweitausbildung

<sup>1</sup> Für Personen, die bereits über mehrjährige Berufserfahrung in einem anderen Bereich verfügen und eine Zweitausbildung absolvieren, kann sich der Ausbildungslohn an der Einreihung der Zielfunktion orientieren.

<sup>2</sup> Die Berechnung des Ausbildungslohns nach Absatz 1 erfolgt auf Basis der am tiefsten eingereichten Modellumschreibung für diese Funktion abzüglich 2 Lohnklassen und der Anlaufstufe A ohne Stufenanstieg.

<sup>3</sup> Bei Ausbildungslohnen gemäss Absatz 1 muss eine schriftliche Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen für Weiterbildungen abgeschlossen werden.

#### § 5 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn wird gemäss § 20 und 21 des Personaldekrets ausgerichtet.

#### § 6 Lehrmittel und Schulungskosten in der Berufslehre<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Lehrbetrieb übernimmt die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel der Lehranstalten. Er trägt die Schulungs- und Kurskosten der entsprechenden Lehranstalten, falls vertraglich nichts anderes festgelegt wurde. Bei angeordneten Änderungen des Einsatzortes leistet er Beiträge an die Reise, Verpflegung und Unterkunft.

<sup>1</sup> Ergänzung vom 20. September 2011 (GS 37.637), in Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>2</sup> Fassung vom 20. September 2011 (GS 37.637), in Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>2</sup> Die in Ausbildung Stehenden tragen die Kosten für Arbeits- und Schulwege. Sie sind ihrem Lehrbetrieb für gewährte Unterkunft und Verpflegung entschädigungspflichtig. Abweichende Regelungen bei einem Schulort ausserhalb der Region sind individuell zu verabreden.

#### § 7<sup>1</sup> Sozialzulagen

Die Sozialzulagen berechnen sich gemäss § 29 des Personaldekrets.

#### § 8 Ferienanspruch

Der Ferienanspruch berechnet sich gemäss §§ 6 bis 8 des Personaldekrets, soweit nicht spezialrechtliche Bestimmungen für die einzelnen Lehrberufe vorgehen.

#### § 9 Öffentlichkeitsdienste

Die Lohnansprüche während der Einsätze im Rahmen von Öffentlichkeitsdiensten richten sich nach der Verordnung vom 13. Juni 2000<sup>2</sup> über die Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen (Öffentlichkeitsdiensten).

#### § 10<sup>3</sup> Lohnansprüche infolge Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption

Die Ansprüche im Rahmen von Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption richten sich nach der Verordnung vom 11. Januar 2011<sup>4</sup> über den Elternurlaub.

#### § 11 Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall

Die Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall richten sich nach der Verordnung vom 27. Juni 2000<sup>5</sup> über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls.

#### § 12 Treueprämie

Eine Treueprämie wird nicht ausgerichtet.

#### § 13 Vorsorge

Sofern die in Ausbildung Stehenden nicht der Vollversicherung der Basellandschaftlichen Pensionskasse unterstehen, haben sie der Risikoversicherung beizutreten.

<sup>1</sup> Fassung vom 20. September 2011 (GS 37.637), in Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>2</sup> GS 331281, SGS 153.17

<sup>3</sup> Fassung vom 11. Januar 2011 (GS 37.373), in Kraft seit 1. Mai 2011.

<sup>4</sup> GS 37.370, SGS 153.13

<sup>5</sup> GS 33.1289, SGS 153.12

§§ 14 und 15<sup>1</sup>§ 16 **Aufhebung bestehenden Rechts**

Die Verordnung vom 22. Mai 2001<sup>2</sup> über die Vergütung während der Ausbildung wird aufgehoben.

§ 17 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Aufgehoben am 20. September 2011 (GS 37.637), mit Wirkung ab 1. Januar 2012.  
<sup>2</sup> GS 34.118, SGS 155.11

Anhang<sup>1</sup>

Kat.	Bezeichnung	Vergütung in Fr. bei 100% Pensum
A:	<b>Ferienbeschäftigungen</b> (erst im Alter ab 15 Jahren möglich)	
	Ferienbeschäftigungen von Schüler/innen	
	15 Jährige	7.14 pro Std.
	16 Jährige	9.52 pro Std.
	17 Jährige	11.90 pro Std.
	18 Jährige und älter	14.29 pro Std.
B:	Ferienbeschäftigungen von Studierenden auf Tertiärstufe	
	ohne Berufsabschluss (EFZ) im Einsatzgebiet	14.29 pro Std.
	mit Berufsabschluss (EFZ) im Einsatzgebiet	17.80 pro Std.
	<b>Berufs- &amp; andere Ausbildungen auf Sekundarstufe II</b>	
Regelansatz für Berufslehren (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ)		
	1. Lehrjahr	735 pro Monat
	2. Lehrjahr	930 pro Monat
	3. Lehrjahr	1'380 pro Monat
	4. Lehrjahr	1'725 pro Monat
	Verkürzte Zusatzlehre nach Erstausbildung (EFZ)	
	1. Lehrjahr	1'380 pro Monat
	2. Lehrjahr	1'725 pro Monat

<sup>1</sup> Fassung vom 20. September 2011 (GS 37.637), in Kraft seit 1. Januar 2012.

Kat.	Bezeichnung	Vergütung in Fr. bei 100% Pensum
	Regelansatz für Attestausbildungen/-lehren (Eidgenössisches Berufsattest, EBA)	
	1. Lehrjahr	745 pro Monat <sup>1</sup>
	2. Lehrjahr	930 pro Monat <sup>2</sup>
	Verkehrswegbauer/in	
	1. Lehrjahr	1'100 pro Monat
	2. Lehrjahr	1'450 pro Monat
	3. Lehrjahr	1'835 pro Monat
	Pflegeassistent/in (nicht EBA, sondern 1-jährig)	1'430 pro Monat
	Vorlehren	500 pro Monat
	Praxiseinsatz zur Berufsvorbereitung (bis ein Jahr)	1'000 pro Monat
	Diätköche und -köchinnen 1 Jahr berufsbegleitend während der Tätigkeit als Koch/Köchin	LK 20/individ. ES (ohne ES-Anstieg für ein Jahr)
	Polizeiaspiranten/Polizeiaspirantinnen	
	1. Jahr	LK 19/ES A
	2. Jahr	LK 18/individ. ES
	3. Jahr	LK 17/individ. ES
<b>C:</b>	<b>Praktika auf Sekundarstufe II</b>	
	Notwendiges Praktikum zur Anerkennung eines Ausbildungsabschlusses/notwendige Praktika im Rahmen der Ausbildung	
	- Nutzen eher gering, wenig Vorkenntnisse und/oder	650 pro Monat
	- kurze Einsatzdauer (bis 3 Monate)	

<sup>1</sup> Fassung vom 10. Januar 2012 (GS 37.810), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>2</sup> Fassung vom 10. Januar 2012 (GS 37.810), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2012.

Kat.	Bezeichnung	Vergütung in Fr. bei 100% Pensum
	- erheblicher Nutzen, Vorkenntnisse vorhanden und - längere Einsatzdauer (mehr als 12 Wochen)	1'300 pro Monat
<b>D:</b>	<b>Praxiseinsatz nach Ausbildungen auf Sekundarstufe II</b>	
	Praktika vor Aufnahme einer Ausbildung im Tertiärbereich	1'500 pro Monat
	Weiterbeschäftigung unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung beim Kanton in der Regel für maximal zwölf Monate. <sup>1</sup>	
	Für den Ansatz ist die ordentliche Ausbildungsdauer massgeblich.	
	a. Berufe mit Ausbildungsdauer 1 Jahr	3'250 pro Monat
	b. Berufe mit Ausbildungsdauer 2 Jahre	3'500 pro Monat
	c. Berufe mit Ausbildungsdauer 3 oder 4 Jahre	3'750 pro Monat
<b>E:</b>	<b>Ausbildungen und Praxiseinsätze während Ausbildungen auf Tertiärstufe</b>	
	Praktika während eines Bachelor-Studiums (unabhängig von der Dauer und der Anzahl vorgängiger Praktika)	1'700 pro Monat
	Praktika während eines Master-Studiums (unabhängig von der Dauer und der Anzahl vorgängiger Praktika)	2'000 pro Monat
<sup>2</sup>	Pflegepraktikum Medizinstudium ("Häfeli"-Praktikum) in den Spitälern	1'000 pro Monat
	Med. Unterassistenten/-innen, Apotheker/-innen i.A. in den Spitälern.	1'700 pro Monat

<sup>1</sup> Fassung vom 10. Januar 2012 (GS 37.810), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2012.

<sup>2</sup> Fassung vom 20. Dezember 2011 (GS 37.773), in Kraft seit 1. Januar 2012.

Kat.	Bezeichnung	Vergütung in Fr. bei 100% Pensum
	Ausbildungsberufe im Bereich Gesundheit HF (Entlöhnung erfolgt unabhängig von den Praxispensum)	
	1. Ausbildungsjahr	800 pro Monat
	2. Ausbildungsjahr	1'000 pro Monat
	3. Ausbildungsjahr	1'250 pro Monat
	Sozialpädagogik/-arbeit HF, berufsbegleitend Sozialarbeit/ -pädagogik, Soziokultur, Aktivierungstherapie FH, Arbeitsagogik HFP (Entlöhnung erfolgt unabhängig vom Praxispensum)	
	1. Ausbildungsjahr	3'544 pro Monat
	2. Ausbildungsjahr	3'675 pro Monat
	3. Ausbildungsjahr	3'814 pro Monat
	4. Ausbildungsjahr	3'942 pro Monat
	Ausbildungspraktika der Pädagogischen Hochschule (FHNW)	keine Vergütung
	Anerkennungspraktika für Personen mit nicht anerkannten ausländischem Abschluss	3 LK unterZiel-LK, ES 1
<b>F:</b>	<b>Praktika nach Abschluss auf Tertiärstufe</b>	
	Praktika nach einem Bachelorstudium	
	- für Praktika vor Absolvieren von insgesamt sechs Monaten Praktikum	2'200 pro Monat
	- für Praktika nach Absolvieren von insgesamt sechs und mehr Monaten Praktikum	2'800 pro Monat
	Praktika nach einem Masterstudium (inkl. juristische Volontariate für die Anwaltsprüfung)	
	- für Praktika vor Absolvieren von insgesamt sechs Monaten Praktikum	2'700 pro Monat

Kat.	Bezeichnung	Vergütung in Fr. bei 100% Pensum
	- für Praktika nach Absolvieren von insgesamt sechs und mehr Monaten Praktikum	3'300 pro Monat
	Psychologie P.G. (post graduate, Anerkennungspraktikum für den Ausbildungsabschluss)	
	1. Praktikumsjahr	LK 11.A abzgl.50%
	ab 2. Praktikumsjahr	LK 11.4 abzgl.50%
	Pädagogisch-/didaktische Zusatzausbildung zum/zur dipl. Berufsfachschullehrer/in (Lohn während der bewilligten Ausbildungszeit)	LK 13.C
	Doktorandinnen und Doktoranden in Forschungsprojekten (Mitarbeit an Forschungsprojekten, welche im Zusammenhang mit der Dissertation stehen.) Die Ansätze orientieren sich den Richtlinien des Schweizerischen Nationalfonds (SNF).	SNF-Ansatz
	Post-Doktorandinnen und -Doktoranden in Forschungsprojekten (Mitarbeit an Forschungsprojekten, welche im Zusammenhang mit der Habilitation bzw. wissenschaftlichen Weiterqualifikation stehen.) Die Ansätze orientieren sich den Richtlinien des Schweizerischen Nationalfonds (SNF).	SNF-Ansatz